

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Steiermark
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Biotopverbund in den steirischen Naturparks
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Gegenstand des Aufrufs ist die Förderung dreijähriger Projekte zum Thema “Biotopverbund in den steirischen Naturparks” . Es werden Projekte in den steirischen Naturparks unterstützt, die sich der Umsetzung von Maßnahmen sowie der Vernetzungsarbeit zum Thema “Biotopverbund” widmen.

Innerhalb der vergangenen Jahrzehnte ging die Biodiversität in der Steiermark vielerorts zurück. Faktoren, die diesen Rückgang begünstigen sind der fortschreitende Verbrauch und die Versiegelung von Flächen, die Auswirkungen der Klimakrise und die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Ein weiterer wichtiger Faktor ist aber auch der Rückgang der Ausstattung der Landschaft mit einem Netzwerk unterschiedlicher und miteinander verbundener Biotope (**Biotopverbund**).

Der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt heimischer Kulturlandschaft ist ein zentrales umweltpolitisches Anliegen. Die Förderung des Biotopverbundes soll in den nächsten Jahren einen Schwerpunkt in der Naturschutzarbeit des Landes Steiermark bilden. Denn ein funktionierender Biotopverbund leistet nicht nur einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Biodiversität, sondern schützt auch die natürlichen Ressourcen Wasser, Boden und Luft. Die steirischen Naturparks eignen sich sehr gut als Partner für die Umsetzung dieses Schwerpunktthemas, da sie als Vorreiter im Bereich Kulturlandschaftsschutz fungieren und daher bereits über viel Erfahrung in diesem Bereich verfügen.

Des Weiteren findet in den steirischen Naturparks derzeit die Erarbeitung von Managementplänen statt, die als Arbeitsgrundlage für die Naturparkarbeit dienen soll und eine Maßnahmenplanung für den jeweiligen Naturpark enthält. Für die fachliche Begleitung bzw. die Umsetzung von Maßnahmen der Managementpläne ist naturschutzfachliches KnowHow in den Naturparkmanagements erforderlich.

Gefördert werden sollen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Netzwerkarbeit und Bewusstseinsbildung zum Thema Biotopverbund
- Pilothafte Umsetzung von Biotopverbundstrukturen auf der Fläche
- Fachliche Begleitung bei der Erstellung der Managementpläne
- Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen nach Vorliegen der Managementpläne

Dieser Aufruf trägt zum spezifischen Ziel (f) (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von

Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115 bei.

Gewählte Org.-Einheit:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

30.Okt.2023 bis: 29.Dez.2023

Festgelegte Budgethöhe:

1.200.000,00 €

**Kontaktdaten ausschreibende
Bewilligungsstelle:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7, 8010 Graz
T: 0316 877-5597
E: naturschutz@stmk.gv.at

Ansprechperson:

Dietlind Proske-Zebinger
Abteilung 13, Referat Naturschutz
Stempfergasse 7 Graz
T: 067686665597
E: dietlind.proske-zebinger@stmk.gv.at

Dokumente:

78-03 Vorlage AWK_Erläuterungen_Pläne,Studien,Gebietsbetreuung_STMK.docx
Prioritätenliste Aufruf Biotopverbund NUP's.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.
- Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes.
- Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen.

Fördergegenstände

FG-Nummer:

4

Bezeichnung:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: sonstiges Gebietsmanagement
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: sonstiges Gebietsmanagement
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	7
Bezeichnung:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen (z.B. Workshops, Tagungen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen)
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	8
Bezeichnung:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien, Medienarbeit und -beiträge
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien (z.B. Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites) Medienarbeit und -beiträge
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	Gebietskörperschaften <ul style="list-style-type: none"> - Bund - Gemeinde - Land Sonstige förderwerbende Personen <ul style="list-style-type: none"> - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften - juristische Personen - natürliche Personen

- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1.
- 4.4.3 Für Bewusstseinsbildungsmaßnahmen müssen zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen vorliegen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.

Für die **naturschutzfachliche Betreuungstätigkeit** (Umsetzung Biotopverbund, fachliche Begleitung bei der Erstellung des Managementplanes, Umsetzung von naturschutzfachlichen Maßnahmen des Managementplanes) gilt folgende **Qualifikation als Fördervoraussetzung**: Abgeschlossenes Master-Studium in den Fachgebieten Biologie, Ökologie oder Naturschutz (oder vergleichbaren Disziplinen). In Ausnahmefällen kann ein abgeschlossenes Bachelor-Studium im Fachgebiet Biologie (oder vergleichbaren Disziplinen) mit zusätzlicher nachweisbarer Erfahrung in der Durchführung von Biodiversitäts-Projekten anerkannt werden.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

- Das Projekt startet spätestens im 2. Quartal 2024.
- Für die Umsetzung des Projektes und die Schaffung von naturschutzfachlichem Know how ist in den Naturparkmanagements entsprechendes Fachpersonal im Ausmaß von 20 Wochenstunden anzustellen.

Auflagen

Auflagen:

- 4.5.1 Externe Projektleiter:innen; Kursleiter:innen, Referenten:innen und Trainerinnen, die nicht dem Personal eines Veranstalters/beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.
- 4.5.2 Fachliche Qualifikation für den Bereich Umwelt und Naturschutz: Studium (abgeschlossen oder in Ausbildung) oder Studienlehrgänge im Bereich der Naturwissenschaften, z.B. Biologie, Ökologie, Biodiversität, Agrar- und Forstwissenschaften, Geographie, Landschaftsplanung, Umweltmanagement oder vergleichbares Studienfach einschließlich Lehramtsstudien ODER
- Ausbildung im Bereich Naturpädagogik, Nationalparkranger:in, Naturvermittler:in, Waldpädagogik o.ä. ODER Mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung (mit Nachweis) im Bereich Natur- oder Umweltbildung (z.B. Selbständigkeit im Bereich Natur- oder Umweltbildung, Referent:in für Schulworkshops mit mindestens 10 abgehaltenen Workshops in Schulklassen).
- 4.5.4 Die Auflagen der Punkte 4.5.1 bis 4.5.3 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 4.4.3 fallen.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten

- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Aufrufspezifische Auflagen:

- Die förderwerbende Person hat am Ende jeden Jahres einen **Zwischenbericht** und mit der Endabrechnung einen **Endbericht** vorzulegen.
- Das Projekt muss **zumindest die Umsetzung von drei Maßnahmen zum Biotopverbund** auf der Fläche beinhalten.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

Die **Förderobergrenze** für einzelne Projekteinreichungen liegt bei **170.000,- Euro**.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)